

Amtsgericht Erfurt

Az.: 2 C 1100/22



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Vy** - Rechtsanwalt **Dr. jur. Urs Verweyen**, betahaus, Rudi-Dutschke-Straße
23, 10969 Berlin, Gz.: 147/22/Vy

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Erfurt durch

[REDACTED]

am 14.03.2024 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.12.2023

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gemäß § 313a ZPO)

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung von mindestens 100,00 EUR Schadensersatzanspruch aus §§ 97 Abs. 2 UrhG i. V. m. § 398 BGB und Aufwendungsersatz aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG i. V. m. § 398 BGB zu.

I.

Die Klägerin ist nicht aktivlegitimiert.

Eine lückenhafte und nachvollziehbare Rechtekette gegenüber den streitgegenständlichen Aufnahmen liegt nicht vor. Hinsichtlich einer wirksamen Abtretung der ausschließlichen Rechte nach § 77 UrhG an der streitgegenständlichen LP mitwirkenden Künstlern i. S. d. § 73 UrhG ist die Klägerseite darlegungs- und beweisbelastet. Der Klägerin gelang es nicht, nachvollziehbar vorzutragen, dass die Rechte an der LP von der Künstlergruppe "Pink Floyd" als Gesamthand an die "Pink Floyd Music Ltd." abgetreten wurden. Die Klägerseite selbst führt aus, dass es einen direkten Vertrag mit den Musikern von Pink Floyd mit dem Inhalt der Übertragung der urheberrechtlichen Rechte mit der "Pink Floyd Music Ltd." nicht gibt (Schriftsatz vom 02.03.2023, Bl. 60). Eine etwaige Übertragung der Leistungsschutzrechte soll sich sodann aus weiteren Verträgen ergeben (Schriftsatz v. 02.03.2023, K 10 - K 15). Aus den von der Klägerin zitierten und selbst übersetzten Passagen ergibt sich eine etwaige Übertragung der ausschließlichen Rechte nicht.

Ferner widerspricht sich die Klägerin in ihren Schriftsätzen. Aus dem Schriftsatz vom 15.05.2023 (Bl. 179) kann entnommen werden, dass der offizielle Tonträger von den streitgegenständlichen Aufnahmen von der "Pink Floyd Music Publishers Ltd." produziert wurde, was wiederum gegen die Rechteinhaberschaft der "Pink Floyd Music Ltd." spricht.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 105 – 107
99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

████████

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.03.2024

gez.

████████ JAng

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle